

Modell A



Wärmelieferungsvertrag

zwischen

.....
.....
.....
(nachfolgend „Wärmekunde“ genannt)

und

Energie Gemeinde Neunkirchen,
Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen
Marktplatz 1
74867 Neunkirchen
(nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt)

zur Versorgung des folgenden Grundstücks und der darauf befindlichen
Gebäude mit Nahwärme für Heizzwecke und Warmwassererzeugung:

.....
74867 Neunkirchen
(nachfolgend „Abnahmestelle“ bzw. „Versorgungsobjekt“) genannt)

Präambel

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, in Neunkirchen eine ökologisch und wirtschaftlich vorteilhafte Wärmeversorgung durch ein Nahwärmeversorgungsnetz aufzubauen. Die Wärme soll in einem Holzheizkraftwerk und durch Solarthermieanlagen erzeugt werden (im Folgenden kurz „Wärmeerzeugungsanlagen“). Neben den Wärmeerzeugungsanlagen sollen Leitungsanlagen zur Zu- und Fortleitung der Nahwärme sowie der Übergabe (im Folgenden kurz „Nahwärmenetz“) errichtet werden (gemeinsam im Folgenden kurz „Wärmeversorgungsanlagen“). Die Realisierung der Wärmeversorgungsanlagen befindet sich derzeit noch im Planungsstadium.

Gleichzeitig soll dem Wärmekunden bereits bei Vertragsschluss die spätere Möglichkeit einer Förderung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ermöglicht werden, sofern es sich bei dem zu versorgenden Objekt um ein Bestandsgebäude im Sinne der BEG EM handelt. Der Wärmekunde ist dabei grundsätzlich für die Antragstellung und die Erfüllung der Voraussetzungen selbst verantwortlich. Die Fördermöglichkeit ist für den Wärmekunden ein wichtiges Entscheidungskriterium für den Nahwärmeanschluss.

Um die später benötigten Kapazitäten bei der Planung berücksichtigen zu können und die Planungs- und Investitionssicherheit zu verbessern, schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag zur Versorgung mit Nahwärme:

§ 1

Geltungsbereich; auflösende Bedingungen

- (1) Für den Vertrag gelten die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 1**) in der jeweils aktuellen Fassung. Bei einem Widerspruch zu diesem Vertrag gelten die Regelungen der AVBFernwärmeV vorrangig (Tarifkundenversorgung nach § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Ergänzend gelten das Preisblatt und die Preisbedingungen (**Anlage 2**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
- (2) Dieser Vertrag endet, wenn das geplante Nahwärmenetz in Neunkirchen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist und aus diesen Gründen nicht realisiert wird (auflösende Bedingung).
- (3) Dieser Vertrag endet, wenn der Anschluss oder die Belieferung des Wärmekunden in dessen Straßenzug aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (auflösende Bedingung).
- (4) Über den Eintritt einer der auflösenden Bedingungen nach Abs. 2 - 3 wird der Eigenbetrieb den Wärmekunden unverzüglich informieren.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, den Wärmekunden spätestens zum 28.02.2026 zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Nahwärmeversorgungsnetz anzuschließen, mit Nahwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
- (2) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- (3) Der Wärmekunde ist zur Zahlung der Hausanschlusskostenerstattung verpflichtet. § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- (4) Der Wärmekunde verpflichtet sich, seine Kundenanlage an das Nahwärmeversorgungsnetz anschließen zu lassen, die Nahwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 3

Umfang und Art der Nahwärmelieferung

- (1) Der Eigenbetrieb liefert dem Wärmekunden ganzjährig Nahwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt. Die bereitgestellte und gelieferte Wärme dient ausschließlich zur Versorgung der Abnahmestelle für Heizzwecke und Warmwassererzeugung.
- (2) Die Anschlussleistung entspricht der maximal bereitzustellenden Heizleistung. Sie wird nach den technischen Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Wärmeversorgung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Wärmelieferung, in Abstimmung mit dem Wärmekunden, festgelegt. Die Anschlussleistung beträgt danach:

_____ kW

- (3) Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Eigenbetriebs, Nahwärme an den Wärmekunden zu liefern. Stellt sich bei Herstellung des Hausanschlusses oder nach Aufnahme der Belieferung mit Nahwärme heraus, dass die vereinbarte Anschlussleistung zu gering bemessen ist und der Wärmekunde seine Leistungsanforderung gegenüber der vereinbarten Anschlussleistung wesentlich erhöht, wird die bei Vertragsschluss vereinbarte Anschlussleistung durch die tatsächlich bezogene bzw. benötigte Anschlussleistung ersetzt.
- (4) Der Wärmekunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbereitung ausschließlich aus den Wärmelieferungen des Eigenbetriebs zu decken. Ausgenommen hiervon ist der Wärmebedarf, den der Kunde unter Nutzung erneuerbarer Energien decken kann, oder soweit die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird. Der Kunde hat dem Eigenbetrieb nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Im Übrigen bleibt § 3 AVBFernwärmeV unberührt.
- (5) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Wärmekunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.
- (6) Die vorgesehenen Vorlauftemperaturen im Wärmenetz der Gemeinde betragen 75 °C bis 85 °C. Eine primärseitige Rücklauftemperatur von 55 °C sollte nicht überschritten werden. Die Vor- und Rücklauftemperaturen können vom Eigenbetrieb in den technischen Anschlussbedingungen nach § 17 AVBFernwärmeV abweichend geregelt werden.

§ 4

Wärmenetzanschluss; Herstellung des Hausanschlusses; Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen

- (1) Der Eigenbetrieb ist zur Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation als technische Voraussetzung zum Bezug von Nahwärme verpflichtet. Die §§ 10 - 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- (2) Die Anschlussherstellung erfolgt frühestens mit Herstellung des Nahwärmenetzes im Straßenzug des Wärmekunden. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, die Anschlussbereitschaft durch Veröffentlichung oder schriftliche Mitteilung anzuzeigen.
- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, der Übergabestation und Messeinrichtungen. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV beginnt der Hausanschluss auf der Grundstücksgrenze der Abnahmestelle und endet hinter der Übergabestation; die Übergabestelle befindet sich vor der Übergabestation nach dem Wärmemengenzähler.

- (4) Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale, der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen. Der Wärmekunde ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Kundenanlage mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Eigenbetriebs selbst verantwortlich.
- (5) Der Wärmekunde hat einen geeigneten Raum oder Platz gemäß § 11 AVBFernwärmeV (Übergabestation) zur Verfügung zu stellen. Der Wärmekunde stellt eine separat abgesicherte Steckdose für den Betrieb der Übergabestation zur Verfügung und trägt die Stromverbrauchskosten.
- (6) Die Eigentumsgrenze befindet sich auf der Grundstücksgrenze der Abnahmestelle. Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV steht die Hausanschlussleitung und der Übergabestation sowie der Wärmetauscher für Warmwasser daher im Eigentum des Wärmekunden.
- (7) Die Liefer- und Leistungsgrenze für die Wärmelieferung befindet sich vor der Übergabestation. Die Wartung, Instandhaltung und im Schadensfall der Ersatz der Übergabestation erfolgt durch den Eigenbetrieb; abweichend hiervon ist der Wärmekunde für den Wärmetauscher für Warmwasser, insbesondere die Keim- und Kalkfreiheit, selbst verantwortlich.
- (8) Die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Wärmekunden verbunden und verbleiben im Eigentum des Eigenbetriebs (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (9) Die Abnahme des Hausanschlusses erfolgt im Rahmen der Inbetriebnahme der Übergabestation im Gebäude des Wärmekunden und wird im Inbetriebsetzungsprotokoll dokumentiert.

§ 5

Erstattung der Hausanschlusskosten

- (1) Der Wärmekunde ist zur Zahlung der Hausanschlusskostenerstattung verpflichtet. § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die Hausanschlusskostenerstattung deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung, die Einführung der Wärmeleitung in das Gebäude des Wärmekunden, Installation, Anschluss und Inbetriebnahme der Übergabestation auf der Wärmenetzseite ab. Die vom Wärmekunden für die Wärmeversorgung zu entrichtenden Anschlusskosten sind abhängig von der Anschlussleistung und sind dem **Preisblatt (Anlage 2)** zu diesem Vertrag zu entnehmen. Es ist der kürzest mögliche Leitungsweg zu wählen.
- (2) Für Wärmekunden, die mit dem Eigenbetrieb einen Vorvertrag über die Verlegung eines Nahwärmehausanschlusses ohne Übergabestation zur späteren Wärmelieferung (nachfolgend „Modell B-Vertrag“ genannt) geschlossen haben, richtet sich die Höhe der Hausanschlusskostenerstattung abweichend von Abs. 1 nach der Regelung über die Erstattung der Hausanschlusskosten des geschlossenen Modell B-Vertrags. Kosten, die nicht Gegenstand der pauschalen Hausanschlusskostenerstattung des Modell B-Vertrags sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Für Wärmekunden, die mit dem Eigenbetrieb einen Vorvertrag über die Verlegung eines Nahwärmegrundstücksanschlusses (nachfolgend „Modell C-Vertrag“ genannt) geschlossen haben, richtet sich die Höhe der Hausanschlusskostenerstattung abweichend von Abs. 1 nach der Regelung über die Erstattung der Hausanschlusskosten des geschlossenen Modell C-Vertrags. Kosten, die nicht Gegenstand der pauschalen Hausanschlusskostenerstattung des Modell C-Vertrags sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Hausanschlusskostenerstattung wird dem Wärmekunden nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Eigenbetrieb kann die Inbetriebsetzung von der Bezahlung der Hausanschlusskostenerstattung abhängig machen.

§ 6

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM); aufschiebende Bedingung

- (1) Die Bestimmungen des § 6 gelten für den Fall, dass der Wärmekunde einen Antrag auf Förderung der Kosten der Übergabestation, der Kosten des auf dem Grundstück des Wärmekunden gelegenen Teils des Wärmenetzes (nachfolgend „Wärmenetzteil“) sowie der für die Übergabestation und den Wärmenetzteil erforderlichen Kosten der Installation und Inbetriebnahme (nachfolgend zusammen „Maßnahmen“) nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) stellen möchte. Der Wärmekunde ist für die Antragstellung, die Erfüllung der Anforderungen, die Kosten im Zusammenhang mit der BEG EM (insbesondere Bereitstellungsprovisionen, Zinszuschläge, Vorfälligkeitsentschädigungen) und die zu erbringenden Nachweise selbst verantwortlich. Der Wärmekunde wird einen Antrag auf Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) stellen (**bitte ankreuzen**):

☐ **Nein**

☐ **Ja**

- (2) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Abs. 1 dienen der Umsetzung eines Vorhabens, für das der Wärmekunde eine Förderung nach der BEG EM beantragen wird. Der Wärmekunde stellt im Jahr 2022 einen Antrag auf Förderung der Maßnahmen nach Abs. 1, der den formalen Ansprüchen der BEG EM und hierzu ergangenen Merkblättern und sonstigen Hinweisen entspricht. Wird der vorliegende Wärmelieferungsvertrag
1. zwischen dem 01.07.2022 und dem 31.12.2022 geschlossen, so stellt der Wärmekunde den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss;
 2. nach dem 01.01.2023 geschlossen, so stellt der Wärmekunde den Antrag innerhalb von einem Monat nach Vertragsschluss.

Im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb kann die Antragstellung, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kreditförderung nach BEG EM, bis zu einem anderen Zeitpunkt nach Vertragsschluss erfolgen. Der Eigenbetrieb unterstützt den Wärmekunden bei der Antragstellung im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten.

- (3) Dieser Vertrag tritt hinsichtlich dieser Verpflichtungen erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit der Antrag nach Abs. 2 bewilligt und die Förderung mit einem Zuwendungsbescheid bzw. einer Finanzierungszusage gegenüber dem Wärmekunden zugesagt wurde (**aufschiebende Bedingung**). Der Wärmekunde teilt dem Eigenbetrieb die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags innerhalb von einer Woche ab Zugang in Textform mit. Der Inhalt der Mitteilung ist aus dem BEG EM-Mitteilungsformular (**Anlage 5**) ersichtlich, welches zur Mitteilung verwendet werden kann.
- (4) Die Kosten der Maßnahmen entsprechen der Hausanschlusskostenerstattung nach § 5 Abs. 1. Der Wärmekunde erhält eine Rechnung, die den Anforderungen der BEG EM und hierzu ergangenen Merkblättern und sonstigen Hinweisen entspricht.
- (5) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Wärmenetz zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien im Sinne der BEG EM zu speisen und die diesbezüglichen Nachweise und Bestätigungen zu erbringen. Der Eigenbetrieb oder ein beauftragter Dritter übermittelt dem Wärmekunden innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der Maßnahmen einen Nachweis, der den Anforderungen der BEG EM und hierzu ergangenen Merkblättern und sonstigen Hinweisen entspricht. Der Eigenbetrieb teilt dem Wärmekunden Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich unter Nennung der Verzögerungsgründe schriftlich mit, um dem Wärmekunden die Stellung eines Antrags auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums bzw. der Abruffrist zu ermöglichen.

§ 7 Entgelte

Die Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen und dem jeweils gültigen Preisblatt (**Anlage 2**).

§ 8 Abrechnung und Bezahlung

- (1) Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wärmekunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagszahlungen sind zum 3. Werktag des Kalendermonats fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Wärmekunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (3) Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit der Eigenbetrieb keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Die Zahlung der Jahresendabrechnung und Abschlagszahlungen sind grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten (**Anlage 7**). Der Einzug erfolgt mit Fälligkeit, frühestens jedoch fünf Werktage nach Zugang einer Rechnung.

§ 9 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

- (1) Der Wärmekunde gestattet dem Eigenbetrieb die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (2) Der Wärmekunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Eigenbetriebs und von diesem beauftragten Dritten jederzeit nach Absprache den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung, Instand- und Unterhaltung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Wärmekunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, den Eigenbetrieb bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die der Wärmekunde durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Eigenbetrieb gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schäden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Leitet der Wärmekunde die Nahwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu übertragen, an dem die Gemeinde Neunkirchen oder der Eigenbetrieb beteiligt ist.
- (2) Der Wärmekunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Versorgungsobjekt ganz oder teilweise veräußert oder Dritten eine eigentümerähnliche Stellung (z.B. Wohnungseigentum, Erbbaurechte, etc.) einräumt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Erwerber mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Falls derartige Eigentumsübertragungen oder Rechteeinräumungen durch den Wärmekunden geplant sind, ist der Eigenbetrieb rechtzeitig vorab schriftlich zu unterrichten.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Fall einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Wärmekunden. Er wird aus seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und der Eigenbetrieb dem zustimmt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die Leistungsfähigkeit des Nachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht vom Wärmekunden oder dem Eigenbetrieb mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Der Eigenbetrieb und der Wärmekunde können bei Aufnahme der Belieferung den Neubeginn der 10-jährigen Erstlaufzeit vereinbaren.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der § 32 Abs. 2, 3 und 5, § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und § 314 BGB, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(2) Sitz der für den Wärmekunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Neunkirchen.

(3) Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- AVBFernwärmeV (**Anlage 1**)
- Preisbedingungen und Preisblatt für die Energie Gemeinde Neunkirchen (**Anlage 2**)
- Widerrufsbelehrung (**Anlage 3**)
- Muster-Widerrufsformular (**Anlage 4**)
- BEG EM-Mitteilungsformular (**Anlage 5**)
- Informationen und Hinweise zum Datenschutz, Streitbeilegungsverfahren und Energieeffizienz (**Anlage 6**)
- SEPA-Lastschriftmandat (**Anlage 7**)

14.03.2023
Neunkirchen,

.....,

.....
Eigenbetrieb
vertreten durch
Bürgermeister Bernhard Knörzer

.....
Wärmekunde

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Stand: 13.07.2022)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a

Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden

unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4

Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf

Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder

2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20

Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23

Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung

nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor

dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) - Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III
Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

a) *Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*

b) *Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*

c) *Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*

d) *Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

Preisbedingungen und Preisblatt
Energie Gemeinde Neunkirchen, Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt besteht aus dem Grundentgelt. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Wärmekunden zu zahlen, es sei denn der Eigenbetrieb hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Nahwärme bis zur Übergabestelle des Wärmekunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen, für die Vorhaltung von Anlagen, für die Erzeugung und Verteilung von Nahwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Alle genannten Preise sind Nettopreise; ihnen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Eigenbetrieb mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP_{neu}) in Cent/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt bei einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung von bis zu 30 kW wird als Produkt aus dem Grundpreis bis 30 kW Anschlussleistung und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt bei einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung von mehr als 30 kW wird als Summe aus dem Grundpreis bis 30 kW Anschlussleistung und dem Produkt der über 30 kW liegenden vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis für 31 – 100 kW Anschlussleistung in Euro/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Eigenbetriebs gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Wärmekunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger für den Betrieb der Nahwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Nahwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Abs. 2 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
5. Der Wärmekunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Wärmekunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Wärmekunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
6. Der Eigenbetrieb ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 5 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Rechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 4 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Eigenbetriebs erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten der Abs. 1 - 4, 8 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 – 4, 8 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
8. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Eigenbetriebs wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern.

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Wärmekunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Wärmekunden vorzunehmen. Abs. 4 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten ($Holz_x/Holz_{Basis}$), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L_x/L_{Basis}) (Kostenelemente) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (FW_x/FW_{Basis}) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP_{neu} = AP_x \times \left(0,5 \times \frac{Holz_x}{Holz_{Basis}} + 0,2 \times \frac{L_x}{L_{Basis}} + 0,3 \times \frac{FW_x}{FW_{Basis}} \right)$$

Darin sind:

AP_{neu} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_x = der Arbeitspreis des Vorjahres zum Anpassungszeitpunkt.

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

$Holz_x$ = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzindex. Dieser wird gemäß Abs. 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Code „HOLZPRODNR“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „HOLZPRODNR“ suchen und auswählen, Code „61231-0002“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken.

$Holz_{Basis}$ = der Basiswert des Holzindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Code „HOLZPRODNR“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „HOLZPRODNR“ suchen und auswählen, Code „61231-0002“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken.

L_x = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Abs. 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.

L_{Basis} = der Basiswert des Lohnindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.

FW_x = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

FW_{Basis} = der Basiswert des Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP_{neu} = GP_x \times \left(0,1 + 0,45 \times \frac{L_x}{L_{Basis}} + 0,45 \times \frac{I_x}{I_{Basis}} \right)$$

Darin sind:

GP_{neu} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP_x = der für den Kunden gültige Grundpreis des Vorjahres zum Anpassungszeitpunkt.

I_x = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, GP-Nummer GP-X002 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2009 (Sonderpositionen)“ und „Werteabruf“ anklicken.

I_{Basis} = der Basiswert des Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, GP-Nummer GP-X002 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2009 (Sonderpositionen)“ und „Werteabruf“ anklicken.

L und L_{Basis} entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

3. Der Arbeitspreis AP_{neu} und der Grundpreis GP_{neu} wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 2 angepasst. Der erstmalige Anpassungszeitpunkt ist der 01.01.2026, anschließend erfolgt die Anpassung einmal jährlich nach Satz 1.
4. Die Indexziffern von $Holz_x$, FW_x und I_x werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres (x-1). Abweichend hiervon sind der Bezugszeitraum für L_x die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1) und Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2).
5. Die Indexziffern der Basiswerte $Holz_{\text{Basis}}$, FW_{Basis} und I_{Basis} werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres (x-2). Abweichend hiervon sind der Bezugszeitraum für L_{Basis} die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - September des Vorjahres (x-2) und Oktober - Dezember des Vorjahres (x-3).

Abweichend hiervon ist der Bezugszeitraum der Indexziffern der Basiswerte $Holz_{\text{Basis}}$, FW_{Basis} und I_{Basis} für den erstmaligen Anpassungszeitpunkt zum 01.01.2026 die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar 2020 – Dezember 2020, für L_{Basis} die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar 2020 – September 2020 und Oktober 2019 – Dezember 2019.
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Der Eigenbetrieb wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt mit der Jahresendabrechnung informieren.

Preisblatt Nahwärme Energie Gemeinde Neunkirchen

Gültig ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2025

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	10,50 Cent/kWh	12,50 Cent/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Bis einschließlich 30 kW	445,00 Euro/Jahr	530,00 Euro/Jahr
Für jede weitere kW über 30 kW (Grundpreis 31–100 kW Anschlussleistung)	10,50 Euro/kW/Jahr	12,50 Euro/kW/Jahr

Beispiel für 65 kW Anschlussleistung:

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
65 kW	445,00 Euro (Grundpreis bis einschließlich 30 kW) + 367,50 Euro (10,50 Euro/kW/Jahr für 31–65 kW)	530,00 Euro + 437,50 Euro

Der in Ziffer 1.1 genannte Arbeitspreis und in Ziffer 1.2 genannte Grundpreis sind gültig bis zum 31.12.2025 und werden erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2026, anschließend einmal jährlich mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Jahres, angepasst (§ 4 der Anlage 2, Preisbedingungen).

2. Anschlusskosten (einmalig)

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Bis einschließlich 30 kW	14.000,00 Euro	16.660,00 Euro
Darin enthalten sind die Kosten für die Anschlussleitung bis zu einer Länge von 15 Meter ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation, die Übergabestation sowie die Inbetriebnahme der Anlage.		
Für jede weitere kW über 30 kW	100,00 Euro/kW	119,00 Euro/kW
Mehrlängen der Anschlussleitung	600,00 Euro/Meter	714,00 Euro/Meter

Beispiel für 65 kW Anschlussleistung:

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
65 kW	14.000,00 Euro (Anschlusskosten ≤ 30 kW) + 3.500,00 Euro (100,00 Euro/kW für 31–65 kW)	16.660,00 Euro + 4.165,00 Euro

Die in Ziffer 2. genannten einmaligen Anschlusskosten sind bei Vertragsschlüssen bis zum 31.12.2025 gültig. Der Eigenbetrieb behält sich eine Änderung für Vertragsschlüsse ab dem 01.01.2026 ausdrücklich vor.

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit von 19 %.

Anlage 3: Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Energie Gemeinde Neunkirchen, Marktplatz 1, 74867 Neunkirchen Telefon: 06262 / 9212-24, Fax: 06262 / 9212-33, Annika.Kandora-Dinkeldein@Neunkirchen-Baden.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Nahwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Anlage 4: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Wärmelieferungsvertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Energie Gemeinde Neunkirchen,
Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen
Marktplatz 1
74867 Neunkirchen
Tel.: 06262 / 9212-24
Fax: 06262 / 9212-33
E-Mail: Annika.Kandora-Dinkeldein@Neunkirchen-Baden.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Wärmeliefervertrag

- bestellt am (*)/erhalten am (*):

- Name des/der Verbraucher(s):

- Anschrift des/der Verbraucher(s):

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

- Datum:

Anlage 5: BEG EM-Mitteilungsformular

Bitte senden an:

Energie Gemeinde Neunkirchen,
Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen
Marktplatz 1
74867 Neunkirchen
post@neunkirchen-baden.de

Absender:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

**Mitteilung über den Antrag nach der
Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG EM)**

Der Antrag des Wärmekunden auf Förderung der Kosten der Übergabestation, der Kosten des auf dem Grundstück des Wärmekunden gelegenen Teils des Wärmenetzes (nachfolgend „Wärmenetzteil“) sowie der für die Übergabestation und den Wärmenetzteil erforderlichen Kosten der Installation und Inbetriebnahme (nachfolgend zusammen „Maßnahmen“) nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

- ☐ **abgelehnt.**
- ☐ **bewilligt und die Förderung mit einem Zuwendungsbescheid bzw. einer Finanzierungszusage zugesagt.**

Die Mitteilung über Ablehnung oder Bewilligung und Zuwendungsbescheid/Finanzierungszusage ist zugegangen am _____.

Die Bewilligungsfrist / Abruffrist endet am _____.

Die Mitteilung über Ablehnung oder Bewilligung und Zuwendungsbescheid/Finanzierungszusage liegt als Anlage

- ☐ in Kopie bei.
- ☐ im Original bei.

Die Energie Gemeinde Neunkirchen ist berechtigt, die Mitteilung bzw. den Bescheid in Kopie zu ihren Akten zu nehmen und sendet ggf. das Original unverzüglich an den Wärmekunden zurück.

_____, den _____

Wärmekunde

§ 1 Hinweise zum Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung

1. Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem mit Ihnen abzuschließenden Wärmelieferungsvertrag. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen und Zahlungsdaten.
 2. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind die CC-Netzwerke, Frau Ann-Kathrin Radtke, Schillerstr. 2, 74855 Haßmersheim, E-Mail: info@cc-netzwerk.eu
 3. Die Daten werden von uns erhoben und gespeichert, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen (z.B. Kontaktdaten sowie Abrechnungsdaten). Die Erhebung und Speicherung erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und daher auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.
 4. Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.
 5. Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.
 6. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.
- Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an info@cc-netzwerk.eu oder an die unter oben 2. genannte Adresse.
7. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679> verfügbar ist und unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter <https://www.neunkirchen-baden.de/datenschutzerklaerung/> einsehbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

§ 2 Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Der Eigenbetrieb informiert gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), dass er nicht bereit ist, bei Streitigkeiten mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 3 Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Wärmekunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf Anfrage vom Eigenbetrieb oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) (www.bfee-online.de).

SEPA-Lastschriftmandat

Energie Gemeinde Neunkirchen
Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen
Marktplatz 1
74867 Neunkirchen

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: _____

Kontoinhaber (Name, Vorname): _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ich ermächtige die Energie Gemeinde Neunkirchen, Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen, wiederkehrende Zahlungen von meinem oben genannten Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energie Gemeinde Neunkirchen, Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

_____, den _____

Kontoinhaber